



Gemeindeverband für Abgabeneinhebung  
und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl

Franz Egle-Straße 14 | 3910 Zwettl  
T: 02822/537 35-0 | F: DW 20  
gemeindeverband@gvzwettl.at  
www.umweltverbaende.at/zwettl

## KUNDMACHUNG

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl hat in seiner Sitzung am 17. November 2025 aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F., folgende

### Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung

beschlossen:

#### § 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen)

##### (1) Im Teilbereich 1:

- a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.  
Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 75,00** je Wohnung.

Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

b) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:	
> für einen Müllbehälter von 120 Liter €	4,85
> für einen Müllbehälter von 240 Liter €	7,28
> für einen Müllbehälter von 360 Liter €	12,97
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter €	42,82
2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:	
> für einen Müllbehälter von 120 Liter €	2,90
> für einen Müllbehälter von 240 Liter €	4,27
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter €	25,53

d) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % des **Behandlungsanteiles** für Restmüll.

##### (2) Im Teilbereich 2:

- a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- b) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Abfuhrten und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- c) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Abfuhr von Restmüll:                |           |
| > für einen Müllbehälter von 1100 l            | € 74,00   |
| > für einen Müllbehälter von 5 m <sup>3</sup>  | € 197,33  |
| > für einen Müllbehälter von 10 m <sup>3</sup> | € 308,32  |
| > für einen Müllbehälter von 16 m <sup>3</sup> | € 1418,27 |
| > für einen Müllbehälter von 18 m <sup>3</sup> | € 1467,60 |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
- |   |   |       |
|---|---|-------|
| > für einen Müllbehälter von 120 Liter  | € | 2,96  |
| > für einen Müllbehälter von 240 Liter  | € | 4,82  |
| > für einen Müllbehälter von 1100 Liter | € | 39,46 |
3. Für die Abfuhr von Altpapier:
- |   |   |       |
|---|---|-------|
| > für einen Müllbehälter von 240 Liter  | € | 6,16  |
| > für einen Müllbehälter von 1100 Liter | € | 30,84 |

(3) Im Teilbereich 3:

- a) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- b) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Abfuhrten und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- c) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 

> für einen Müllbehälter von 1100 l	€	74,00
> für einen Müllbehälter von 5 m <sup>3</sup>	€	342,85
> für einen Müllbehälter von 10 m <sup>3</sup>	€	441,32
> für einen Müllbehälter von 15 m <sup>3</sup>	€	554,98
> für einen Müllbehälter von 24 m <sup>3</sup>	€	776,97
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 

> für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	2,96
> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	4,82
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	39,46
  3. Für die Abfuhr von Altpapier:
 

> für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	6,16
> für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	30,84

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Verbandsvorstand:

Bgm. Andreas Maringer  
Verbandsobmann




---

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 27.11.2025      Abgenommen am: 12.12.2025

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ-Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür nötig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.

**Beispiel:**

Angeschlagen am Freitag, 10. November 2023, so endet die Kundmachungsfrist am Freitag, 24. November 2023 um 24 Uhr. Frühestes Abnehmen von der Amtstafel am Montag, 27. November 2023.